

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

KOPIE

des Kantons Thurgau

Staatsarchiv Thurgau

Nr. 3'00'89

vom 25. Juni 1934.

Nr.
1393

Der Gemeinderat Frauenfeld legt mit Schreiben vom 9. Nov. 1933 auch eine Anzahl Strassen- und Baulinienpläne der ehemaligen Ortsgemeinde Kurzdorf, jetzt Frauenfeld-Kurzdorf, zur Prüfung und Genehmigung vor. Es zeigt sich ganz besonders eindringlich bei diesen Plänen und den gegen sie eingereichten Beschwerden von Strassenanstössern, wie sehr sich eine früher vernachlässigte systematische Bebauungspolitik im städtischen Gemeinwesen rächt. Die Strassen wurden ohne Trottoiranlagen erstellt. Selbst an bedeutenden Strecken mit Durchgangsverkehr glaubte man sich mit dem minimalen Bauabstand begnügen zu dürfen. Heute, wo der Verkehr fast täglich wächst und wo man sich bemüht, die Verkehrsentwicklung in der Zukunft vorausszusehen und sich ihm schon in der heutigen Gestaltung des städtischen Verkehrsgebietes einigermaßen anzupassen, muss man feststellen, dass zu wenig Raum offen gelassen wurde, dass dieser Verkehr eingeengt und gefährdet ist. Es bleibt nichts anderes übrig, wie die früher gemachten Fehler einzugestehen und sie wenigstens heute schon und nicht erst in der fernereren Zukunft, wenn die Hindernisse noch grössere sein werden, wieder gut zu machen, soweit dies noch möglich ist und das zulässige Mass der Beanspruchung privater Interessen es erlaubt.

Nur bei einem kleinen Teil von Strassen kann man heute auf eine Trottoiranlage verzichten. Sie ist ein Gebot der Sicherheit, das sich mit dem Anwachsen d.h. mit der Intensität des Verkehrs mehr und mehr aufdrängt. So bedauerlich es ist, wenn in vielen Fällen die ohnehin schon schmalen Vorgärten der Häuser für derartig notwendige Anlage im öffentlichen Interesse in Anspruch genommen werden müssen, können doch private Beschwerden, die die gegebenen Verhältnisse für genügend erachten möchten, nicht geschützt werden. Es geht nicht an, dass das heutige Verkehrsbild allein massgebend ist in der Beurteilung von Strassen- und Baulinien.

Der Gemeinderat Frauenfeld hat in dieser Hinsicht einen bemerkenswerten Weitblick an den Tag gelegt, doch ist auch bei den jetzigen Vorlagen wie bei vielen andern bereits genehmigten der Einwand

nicht von der Hand zu weisen, dass im einen und andern Falle wiederum zu schematisch vorgegangen wurde und berechnete Einsprachen privater Grundbesitzer ohne nähere materielle Prüfung abgewiesen wurden.

Für folgende Strassen liegen die Pläne zur Prüfung vor:

Rheinstrasse (Schaffhauserstrasse-Bahnhofstrasse),
Schaffhauserstrasse
Ellikonstrasse
Laubgasse
Bürgerholzstrasse
Dorfstrasse
Hanfackerstrasse
Kurzencherstrasse
Kurzfeldstrasse
Eisenwerkstrasse
Gaswerkstrasse
Schmidgasse
Industriestrasse
St. Johannstrasse
Neuhofstrasse
Niederwiesenstrasse
Gampergässli
Mühlholzstrasse.
Thurstrasse.

Der Gemeinderat hat die an ihn gerichteten Einsprachen abgewiesen. Davon sind dann die folgenden in Form von Beschwerden an den Regierungsrat gelangt:

Rheinstrasse:	Frau Wwe. Senn; Major A. Nater; F. Zwicky-Guggenbühl;
Thurstrasse:	Gottl. Meyer;
Bürgerholzstrasse:	A. Chilante;
Dorfstrasse:	Major A. Nater;
Hanfackerstrasse:	Major A. Nater;
Kurzfeldstrasse:	Major C. Meier;
Eisenwerkstrasse:	K. Schilling, Gärtner.

Ueber die einzelnen Pläne kann folgendes ausgeführt werden, wobei die eingegangenen Beschwerden von Fall zu Fall zur Behandlung kommen:

1. Rheinstrasse im Abschnitt Bahnhofstrasse-Schaffhauserstrasse.
Sie gilt als Hauptstrasse mit erheblichem Durchgangsverkehr. Für Frauenfeld ist sie eine wichtige Ausfallstrasse, indem sie den Verkehr in Richtung Schaffhausen vermittelt. Die Breite der Fahrbahn bleibt mit 6.50 m unverändert bis zur Gabelung mit Schaffhauser- und Thurstrasse. Ebenso sind die Trottoirs beidseits beibehalten und durchwegs auf 2 m Breite angelegt. Die Baulinien sind gleichmässig überall in

5 m Abstand vom äussern Trottoirrand gezogen.

Frau Wwe Senn, Wirtschaft & Bäckerei führt Protest gegen die geplante Trottoiranlage vor ihrem Haus und insbesondere gegen die Abrundung bei der Eimmündung der Laubgasse in die Rheinstrasse, durch welche die Kegelbahn abgeschnitten wird.

Major A. Nater beklagt sich wegen der Baulinie, die sein Grundstück derart beschneide, dass bei Zerstörung seines Hauses durch Naturereignis ein Neubau nicht mehr möglich wäre.

F. Zwicky hält den Baulinienabstand von 5 m als weit übertrieben. Insbesondere sei er für sein Grundstück unhaltbar, da bei der Ueberbauung desselben noch Rücksicht zu nehmen sei auf den Fabrikkanal.

Die seinerzeitige Einsprache der Frau Wwe. Senn wurde vom Gemeinderat zurückgewiesen mit der Begründung, die spitzwinklige Eimmündung der Laubgasse in die Rheinstrasse bilde wegen der Unübersichtlichkeit eine bemerkenswerte Verkehrsgefahr und müsse unbedingt behoben werden. Eine Kegelbahn sei ein Bauobjekt, das dem Bestreben, der Oeffentlichkeit Verkehrssicherheit zu schaffen, weichen müsse. Nun hat aber diese Kegelbahn der Wwe. Senn eine gewisse Bedeutung für das Haus und ist von nicht untergeordnetem Wert. Immerhin müsste der Ansicht des Gemeinderates zugestimmt werden, wenn es nicht eine zufriedenstellende Lösung gäbe, die private und öffentliche Interessen weitgehend berücksichtigt. Die Anlegung des äussern Trottoirrandes beim Eingang in die Laubgasse direkt an die Ecke der Kegelbahn kann ruhig gestattet werden, wenn für eine Verkehrsregelung auf dem Platz vor der Liegenschaft Senn gesorgt wird. Eine diesbezügliche Lösung ist die Einschaltung einer Verkehrsinsel in die Rheinstrasse bei gleichzeitiger Verbreiterung derselben auf Kosten der Gartenanlage gegenüber der Wirtschaft Senn. Die entsprechend vorzunehmende Korrektur ist im Plan blau eingezeichnet. Die Einsprache Wwe. Senn wird damit geschützt.

Der Einwand von Major Nater ist nicht richtig. Gemäss Einführungsgesetz zum Z.G.B. § 86 Abs. 3 ist der Grundbesitzer berechtigt, innerhalb 2 Jahren nach Zerstörung des Gebäudes auf den alten Grundmauern wieder aufzubauen, wenn nicht die Gemeinde den Moment für gekommen erachtet, den Bauherrn auf die neue Baulinie zu verweisen. In diese Falle hätte eine entsprechende Entschädigung für den Minderwert der Liegenschaft zu erfolgen, deren Höhe event. auf dem Expropriationswege festzulegen wäre. Der Grundbesitzer erleidet auf keinen Fall eine wesentliche Schädigung finanzieller Natur, sodass dessen Beschwerde abgewiesen

werden kann.

Nun ist es allerdings richtig, dass alle Häuser auf der Südwestseite der Rheinstrasse von der S.B.B. bis Liegenschaft Senn nur 2 m Abstand vom äussern Trottoirrand aufweisen, eine Folge der nachträglichen Trottoirbaute, die den gesetzlich vorgeschriebenen Abstand an der Staatsstrasse derart reduzierte. Nach der neuen Vorlage resultiert ein gegenseitiger Baulinienabstand von $20\frac{1}{2}$ m, was bei offener Bauweise und der Höhe der hier in Betracht kommenden Bauten als reichlich gelten darf. Die Reduktion um einen Meter zugunsten des südwestlichen Baulinienabstandes kann verantwortet werden. Dieser wird auf 4 festgelegt und damit die Beschwerde F. Zwicky teilweise geschützt. Von dieser Korrektur profitiert eine Reihe anderer Hausbesitzer, auch der Beschwerdeführer Major Nater.

2. Thurstrasse: Verbindung Rheinstrasse Richtung Rohrerbrücke, eine Staatsstrasse I. Klasse innerhalb des thurgauischen Strassennetzes, gilt allerdings nicht als Hauptstrasse nach eidg. Verzeichnis. Sie ist für Frauenfeld eine Ausfallstrasse von einiger Bedeutung, weshalb eine Fahrbahnbreite von 6.50 m, einseitiges Trottoir von 2.50 m Breite und beidseitige Baulinienabstände von je 5 m sich rechtfertigen.

Die Beschwerde Gottl. Meyer richtet sich gegen die Korrektur der Einmündung der Verbindungsstrasse zum Altermatt'schen Wuhr in die Thurstrasse. Dieselbe war zwar schon im Verbauungsplan 1925 genehmigt, doch scheint die Situation tatsächlich derart zu sein, dass auf die Beschwerde eingetreten ~~werden~~ kann. Die neue Strasse würde den grössten Teil des Gartens Meyer beanspruchen, währenddem dem Nachbar auf der Gegenseite (Schönig) nicht nur kein Land genommen, sondern noch ein freiwerdender Streifen zugemarkt würde. Das Bauinspektorat hat anlässlich eines Augenscheines konstatiert, dass die Strasse sehr wohl um 3 m nach Süden verschoben werden kann und zwar sowohl östlich wie westlich der Thurstrasse. Auf der Ostseite ergibt sich damit eine gerechtere Verteilung in der Beanspruchung privater Interessen, auf der Westseite hat eine Verbauung noch nicht stattgefunden. Dort muss auf jeden Fall das schmale Grundstück Nr. 32 mit der südlich anschliessenden Parzelle zusammengelegt werden. - Die Beschwerde M. Meyer wird geschützt, indem diese Verbindungsstrasse zum Altermatt'schen Wuhr und auch im weiteren Verlauf westlich der Thurstrasse 3 m gegen Süden verschoben wird.

3. Schaffhauserstrasse als Fortsetzung der Rheinstrasse nach der Liegenschaft Senn Richtung Uesslingen gilt als Hauptstrasse mit Vortrittsrecht und weist einen bemerkenswerten Durchgangsverkehr auf. Sie zerfällt nach Verkehrsbedeutung und Lage in 3 Teile. Auf dem Abschnitt Rheinstrasse bis Ellikonerstrasse sind neben 6 m Fahrbahnbreite beidseitige Trottoirs von je 2 m Breite vorgesehen. Von da weg erweitert sich die Fahrbahn auf 6.50 m, dagegen ist nur noch ein einseitiges Trottoir von 2.50 m Breite angebracht. Diese Verhältnisse sind bis zur Uesslinger Grenze beibehalten. Dieser Abschnitt wird aber unterbrochen, indem die Strasse auf einer längeren Strecke auf Niederwilergebiet verläuft. Um Einheitlichkeit für den durchgehenden Verlauf der Strasse bis zur Grenze Frauenfeld-Uesslingen zu erhalten, wird die Ortsgemeinde Niederwil aufgefordert, die Schaffhauserstrasse soweit sie in ihrem Gemeindebann liegt hinsichtlich der Festlegung von Strassen- und Baulinien gleich zu behandeln, d.h. den Strassen- und Baulinienplan von Frauenfeld als Vorbild zu nehmen. Die Baulinienabstände an der Schaffhauserstrasse sind einheitlich auf 5 m beidseits festgelegt. Die Kurve in Horgenbach wird stark erweitert und damit genügend Uebersicht gewonnen. Einsprachen sind gegen diesen Plan keine erfolgt.

4. Ellikonerstrasse: Verbindung Schaffhauserstrasse-Osterhalden-Grenze Niederwil weist durchwegs 6.50 m Fahrbahn und ein einseitiges Trottoir von 2.50 m Breite auf. Die Baulinien liegen überall in einheitlichem Abstand von 5 m von der Strassen- bzw. äusseren Trottoirgrenze, was zu einem sehr reichlich bemessenen gegenseitigen Baulinienabstand von 19 m führt. Da keine Beschwerden eingegangen sind und die privaten Interessen auch effektiv nur unwesentlich berührt werden, kann gegen die grosszügige Gestaltung dieser immerhin nicht unbedeutenden Nebenstrasse im Bebauungsgebiet Frauenfeld nichts eingewendet werden.

5. Laubgasse: Verbindung Oberwiesenstrasse-Schaffhauserstrasse bildet eine Art Umgehungsstrasse ins Stadttinnere unter Meidung der Eisenbahnschienen. Allerdings ist sie dies nur in eingeschränkter Masse, vornehmlich für Ortskundige. Es ist eine Verbreiterung der Fahrbahn auf 6 m und ein einseitiges Trottoir von 2 m vorgesehen. Die Baulinien sind in Abständen von 5 m von der Strassengrenze gezogen. Gegen diesen Plan ist nichts einzuwenden, da er den Verhältnissen angepasst ist. Die Beschwerde Frau Wwe. Senn wurde bei der Behandlung der Rheinstrasse berücksichtigt.

6. Bürgerholzstrasse: Verbindung Schaffhauserstrasse-Bürgerholz zer-

fällt in zwei Abschnitte. Im ersten Abschnitt bis zur Maiholzstrasse ist eine Fahrbahn von 6 m Breite und ein einseitiges Trottoir, 2 m breit, geplant. Die Baulinien liegen zu beiden Seiten die üblichen 5 m zurück. Es ist hier den Verhältnissen Rechnung getragen. - In der Fortsetzung der Strasse nach dem Bürgerholz bekommt diese typischen Quartiercharakter. Der Verkehr wird hier nie ein sehr grosser werden. Dementsprechend ist die Fahrbahn auf 5.50 m verjüngt, dagegen sowohl das Trottoir wie die Baulinienabstände beibehalten.

Eine Beschwerde A. Chilanti, welcher Besitzer eines neuen Gebäudes auf der südlichen Strassenseite ist, richtet sich gegen die vom Gemeinderat geübte Baupolitik. Als das Haus im Jahre 1928 gebaut wurde, ist der Bauherr angewiesen worden, 5 m Baulinienabstand einzuhalten. Noch während der Bauzeit beschloss der Gemeinderat die Verbreiterung der Strasse von 4.50 auf 5.50 m und die Anlage eines 2 m breiten Trottoirs auf der Strassensüdseite. Damit kam der äussere Trottoirrand bis auf 2 m parallel der Hausfront zu liegen und die neue Baulinie verläuft 3 m dahinter. Chilante hat dann seinerzeit gegen die Massnahmen des Gemeinderates protestiert, worauf ihm für das benötigte Land zur Verbreiterung des Strassenraumes Fr. 9.50 pro m² und Fr. 500.- für Minderwert der Liegenschaft zugesprochen wurden. Die Neuauflage des Baulinienplanes hat dem Hausbesitzer Gelegenheit gegeben, sich in einer Beschwerde gegen die Massnahmen des Gemeinderates zur Wehre zu setzen. Er betrachtet die Entschädigungssumme für Wertverminderung als zu gering will aber lieber auf jegliche Entschädigung verzichten und erreichen, dass andere Strassen- und Baulinien für die reine Quartierstrasse mit geringem Verkehr festgelegt werden. Er wünscht eine Kürzung des Baulinienabstandes auf 3 m und Reduktion der Trottoirbreite auf 1 Meter unter gleichzeitiger Verschmälerung der Strasse auf die früheren 4½ m. Es muss hier festgestellt werden, dass sich die Parteien seinerzeit, nachdem der Gemeinderat zugeben musste, dass für das Haus Chilante eine recht unbefriedigende Lösung sich ergeben hatte auf eine Entschädigungs- und Wiedergutmachungssumme geeinigt hatten, wenn auch zugegeben werden muss, dass diese Summe zu bescheiden ausgefallen war. Der Regierungsrat ist aber nicht in der Lage, jene Vereinbarung rückgängig zu machen und die heutigen Forderungen des Beschwerdeführers anzuerkennen. Dies umso weniger, als unterdessen auf derselben Strassenseite eine Anzahl weiterer Häuser entstanden sind, alle in Anpassung an die neue Baulinie. Eine Reduktion von Strassen- und Trottoirbreite wäre mit sehr grossen

Kosten verbunden. Dabei ist die Frage, ob an einer Quartierstrasse ein Trottoir notwendig sei, zweifellos zu bejahen. Und wenn schon ein Trottoir, dann ein genügend breites, das wenigstens das Kreuzen zweier Personen anstandslos gestattet. Es ist auch hier mit Bedauern festzuhalten; dass der Gemeinderat zu spät an die Notwendigkeit einer Trottoiranlage dachte. Er hat aber den Fehler eingesehen und ihn auch gleich korrigiert. Etwas anderes ist es mit der Baulinie auf der Seite des Trottoirs. Hier an der Burgerholzstrasse, an der sich ausschliesslich Kleinwohnhäuser, $1\frac{1}{2}$ -stöckige Gebäude befinden und wo diese Häuser noch in relativ grossen Abständen auseinanderliegen, genügt ein gegenseitiger Baulinienabstand von $15\frac{1}{2}$ m. Die Häuser werden so noch genügend belichtet. Die Baulinie auf der Südseite der Strasse ist somit von 5 auf 3 m Abstand vom äussern Trottoirrand zu verlegen. Die paar Häuser, die vor der Einmündung in die Maiholzstrasse auf die neue Baulinie zurückgesetzt sind, erweisen sich nicht als Nachteil, weil damit die Uebersicht in die Maiholzstrasse nur besser gewahrt ist.

7. Dorfstrasse: Verbindung Rheinstrasse-Laubgasse erhält eine durchgehend gleichmässige Fahrbahnbreite von 6 m. Dabei sind an verschiedenen Orten Korrekturen nötig, weil einige Stellen breiter sind. Als Ersatz der Verschmälerung wird ein einseitiges Trottoir von 2 m Breite geplant. Der Baulinienabstand beträgt beidseits 5 m. Beim Kleinkinderschulhaus ist die Anpassung an diese Strassen- und Baulinien bereits praktisch erfolgt. - Die Beschwerde Major Wäter ist bei der Behandlung der Rheinstrasse erledigt worden, indem dort die gleichlautenden Gründe widerlegt wurden. Ein nochmaliges Eintreten auf dieselben erübrigt sich.

8. Hanfäckerstrasse: Verbindung Dorfstrasse-Kurzfeldstrasse, eine ausgesprochene Quartierstrasse mit geringem Verkehr. Von einem Trottoir wurde hier ausnahmsweise abgesehen, was sich als Grenzfall verantworten lässt. Dagegen sind die beidseitigen Baulinien notwendigerweise auf je 5 m Abstand vom Strassenrand geplant, sodass ihr gegenseitiger Abstand bei minimaler Fahrbahnbreite von 5 m noch 15 m beträgt. - Die Beschwerde Major Wäter richtet sich wiederum gegen die Baulinie, von der er behauptet, sie beeinträchtige zusammen mit der Baulinie an der Dorfstrasse sein Grundstück über Gebühr. Es ist aber festzuhalten, dass der Beschwerdeführer auch unter Berücksichtigung der neuen Baulinien auf seinem Grundstück noch immer ein schönes und grosses Haus von 17 auf 13 m Grundfläche erstellen kann. Mehr wie dieses eine Haus hätte unter keinen Umständen Platz gefunden. Die Beschwerde wird abgewiesen.

9. Kurzenerchingerstrasse: Verbindung Altweg und Rebstrasse-Schaffhauserstrasse (Auf Gebiet der Ortsgemeinde Frauenfeld) weist auf der ganzen Länge eine Fahrbahnbreite von 6 m, ein einseitiges Trottoir von 2 m und beidseitig Baulinienabstände von 5 m auf. Die Anlage ist den Verhältnissen angepasst, vor allem auch die Einmündung in die Schaffhauserstrasse durch zweckmässige Erweiterung.

10. Kurzfeldstrasse: Verbindung Rheinstrasse-Maiholzstrasse zeigt schon heute das zweckmässige Strassen- und Baulinienbild, 6 m Fahrbahnbreite, 2 m einseitiges Trottoir und je 5 m Baulinienabstand zu beiden Strassenseiten. Eine kleine Korrektur ist einzig angebracht bei der Einmündung in die Maiholzstrasse, womit die begrüssenswerte bessere Uebersicht gewonnen wird. - Die Beschwerde Major Meier richtet sich gegen die Strassen- und Baulinien des namenlosen Strässchens, das an seiner Liegenschaft vorbei führt und in die Kurzfeldstrasse einmündet. Die Fahrbahn wird auf 6 m verbreitert und ein Trottoir auf der Ostseite angebracht, was eine Verschiebung der Baulinie bis an die Fassade des dem Beschwerdeführer gehörenden Hauses bedingt. Der letztere macht geltend, dass es ihm nicht mehr möglich sei, an seinem Gebäude eine Veranda anzubringen. Dem gegenüber verweist der Gemeinderat auf das Recht, eine solche Veranda in einer Auskragung von 1.50 m über die Baulinie hinaus zu erstellen. - Der Quartierplan orientiert über die Bedeutung dieses namenlosen "Strässchens". Es handelt sich um eine Parallelstrasse zur Laubgasse als Verbindung von der Oberwiesenstrasse zur Schaffhauserstrasse. Es wäre falsch, von einem Strässchen zu reden. Die Länge dieser Verbindung und der auf der Strasse zu erwartende Verkehr rechtfertigen die geplante Anlage, wenn auch ohne wesentliche Beeinträchtigung auf der Seite des Trottoirs eine Verkürzung des Baulinienabstandes von 5 auf 4 m erfolgen kann. Da diese Massnahme für die privaten Interessen von Nutzen ist, eine Schädigung der öffentlichen Interessen aber nicht eintritt, wird sie als endgültig betrachtet und dem Gemeinderat zwecks Ausführung unterbreitet. Dem Beschwerdeführer wird damit ermöglicht, seine Veranda 2.50 m breit zu erstellen. Die Eingabe gilt in diesem Sinne als erledigt.

11. Eisenwerkstrasse als Verbindung Industriestrasse-Gaswerkstrasse vorgelegt, soll eine Fahrbahnbreite von 6 m, beidseitiges Trottoir von je 2 m und beidseitige Baulinienabstände von je 5 m erhalten. Diese Strasse erhält eine grössere Bedeutung, wenn einmal die geplante Murgbrücke erstellt ist, wo sie dann in der geraden Fortsetzung zusammen

mit der Fabrikstrasse, ausgehend von der Schaffhauserstrasse eine schienenfreie Zufahrt zum Kasernenareal und zum Bahnhof darstellt. - Die Beschwerde Dr. Kramer, eingebracht im Namen Gärtner Schilling stellt fest, dass die Strasse das Grundstück seines Klienten durchschneide und für ihn eine Existenzgefährdung bedeute. Die Anlage der geplanten Murgbrücke wird als technisch falsch bezeichnet, weil diese in der Längsachse der Schmidgasse und nicht in derjenigen der Eisenwerkstrasse liege. Der Beschwerdeführer glaubt, dass dieser technische Mangel behoben werden könne durch Verlegung der Brücke ca. 25 m murgaufwärts. Der Plan wurde im Jahre 1931 schon einmal aufgelegt und ist damals laut Beschluss Nr. 574 vom 15. März auch genehmigt worden. Wenn auch die Beschwerde Schilling formell zu Recht besteht, weil eine Neuauflage des Planes erfolgt ist, kann auf deren materielle Begründung unmöglich eingetreten werden. Die Stellung der Brücke ist den bestehenden Zufahrtstrassen links- und rechtsufrig angepasst und dass auf sie Rücksicht genommen werden musste, ist einleuchtend. Die Platzgestaltung vor der Brücke links der Murg ist so geplant, dass sie einen absolut flüssigen Verkehr gewährleistet. Ueberdies hätte eine Verlegung der Brücke für den Beschwerdeführer hinsichtlich Aufteilung seiner Gartenanlage zu Bauzwecken keinerlei Vorteile. Die Beschwerde Schilling wird abgewiesen.

12. Gaswerkstrasse: Verbindung Rheinstrasse-Schmidgasse ist in ihrem ersten Teil schon heute mit einer 6 m breiten Fahrbahn und einem einseitigen Trottoir von 2 m Breite versehen. Die Baulinien sind beidseits in einem Abstand von 5 m angebracht. Dieser Strassenteil soll parallel der Murg fortgesetzt werden bis zum Anschluss an die geplante Murgbrücke. Der zweite Teil der Gaswerkstrasse, welcher die Verbindung mit der Schmidgasse herstellt, weist nur eine Fahrbahnbreite von 4 m auf. Ein Trottoir fehlt, dagegen sind die Baulinien beidseits auf 5 m vom Strassenrand festgelegt. Die Bedeutung dieses Strassenabschnittes als mehr untergeordnete Quartierstrasse rechtfertigt diese Anlage als Grenzfalle. - Die Beschwerde Gärtner Schilling bezieht sich auch auf diesen Strassenzug. Da aber dieselben Gründe wie für die Eisenwerkstrasse geltend gemacht sind, kann auf ein nochmaliges Eintreten auf dieselben verzichtet werden. Die Lage der Brücke bedingt hier die Lage der Strasse

13. Schmidgasse: Verbindung St. Johannstrasse-Militärstrasse bei der neuprojektierten Murgbrücke, weist eine Fahrbahnbreite von nur 4 m und beidseitige Baulinienabstände von je 5 m auf. Die Strasse hat einen sehr geringen Verkehr, indem die Fortsetzung über die Murg heute nur ein

Fussgängersteg ist. Im obern Abschnitt ist eine Korrektur vorgesehen, durch welche eine Einknückung der Fahrbahn in eine Gerade verlegt wird. Im untern Teil von der geplanten Murgbrücke bis nach der Gaswerkstrasse wird die Strasse ausgebaut, denn sie bildet hier gleichzeitig den Anschluss der neuprojektierten und schon früher genehmigten "Schmidstrasse" an den Murgübergang. Diese schlanke Verbindungsstrasse zur Thurstrasse erhält 6 m Fahrbahnbreite, einseitiges Trottoir von 2 m Breite und 5 m Baulinienabstände beidseits. Sie wird, wenn einmal gebaut, den Verkehr auf der Schmidgasse noch mehr reduzieren, sodass dann die 4 m Fahrbahnbreite auch nach der Erstellung der Murgbrücke in alle Zukunft hinein genügen dürfte. - Die Beschwerde M. Meyer wurde bei der Thurstrasse behandelt und geschützt. +Gleichbedeutend mit dem bei Behandlung der Thurstrasse genannten namenlosen Strässchen

14. Industriestrasse: Die Verbindung Rheinstrasse/Gaswerkstrasse zur Schmidgasse als Teilstück dieser Industriestrasse weist 6 m Fahrbahnbreite, einseitiges Trottoir von 2 m Breite und je 5 m Baulinienabstände beidseits der Strassengrenzen auf. In ihrer Verlängerung mündet diese Strasse in die neu auszubauende Schmidstrasse und verläuft dann weiter nordwärts Richtung Weberei Altermatt als schon genehmigter Strassenzug. Bis zur Schmidgasse ist die Industriestrasse nach den oben genannten Grössenmassen ausgebaut.

15. St. Johannstrasse: Der Verlauf dieser reinen Quartierstrasse vollzieht sich ziemlich unregelmässig von der Gaswerkstrasse zur Thurstrasse. Bis zur Einmündung in die Rheinstrasse südl. des Friedhofes Kurzdorf sind die Baulinien an der 5 m breiten Strasse in Abständen von ebenfalls 5 m gezogen. Im weiteren Verlauf aber bis zur Einmündung in die Thurstrasse sind minimale Baulinienabstände von 3 m vorgesehen. Im südlichen Teil zwischen Fabrikkanal und der Kreuzung mit der zukünftigen Fabrikstrasse und bis zur Einmündung der Schmidgasse wird diese Strasse stark korrigiert und ihr damit eine einheitlichere und schlankere Führung beigebracht.

16. Neuhofstrasse ist ein kurzes Verbindungsstück von der Schaffhau-
serstrasse direkt westl. der Unterzentrale Kurzdorf zur Umgehungsstrasse
am oberen südlichen Rande der kleinen Allmend. In ihrem Charakter ist
sie typische Quartierstrasse. Eine 5 m breite Fahrbahn nebst einseitigem
2 m breitem Trottoir und 5 m Baulinienabstand genügen deshalb
vollkommen. beidseits

17. Niederwiesenstrasse, eine nur ca. 70 m lange Strassenabzweigung
von der Thurstrasse in Richtung Weberei Altermatt soll gemäss Quartier-

plan einmal das letzte Teilstück der verlängerten Industriestrasse werden. Strassenbreite und Baulinienabstand stimmen aber mit dem letztem nicht überein, was nicht verstanden werden kann. Irgend ein Grund für die ungleiche Behandlung ist nicht ersichtlich, weshalb dieser Plan noch einmal an den Gemeinderat zurückgewiesen wird zur erneuten Prüfung.

18. Gampergässli: Verbindung zwischen Kurzenerchingerstrasse und Laugasse. Dieses Quartiersträsschen misst kaum 100 m in der Länge, weist 4 m Strassenbreite und beidseits 5 m Baulinienabstand auf. Eine Verbreiterung der Fahrbahn wäre später immer noch möglich auf Kosten der Baulinienabstände, womit auch gegen diese Anlage nichts einzuwenden ist.

19. Maiholzstrasse: Verbindung Schaffhauserstrasse-Oberwiesenstrasse eine Diagonalverbindung in der Baublockeinteilung zwischen S.B.B. und Schaffhauserstrasse. Sie weist durchgehend eine Fahrbahnbreite von 6 m und ein einseitiges Trottoir von 2 m auf. Auch hier sind die Baulinienabstände auf 5 m festgelegt. Die Anlage wird den Verhältnissen und der Bedeutung dieser Strasse gerecht. Wo sich Einmündungen und Kreuzungen von Strassen finden, wurde durchwegs Rücksicht genommen auf die Schaffung von ausreichender Uebersicht, indem die Baulinien meistens gebrochen und die Strassenlinien bei den Strassenübergängen abgebogen wurden.

Zum Schluss sei auch hier noch bemerkt, dass Hausbesitzer Um- und Aufbauten an ihren Häusern weiterhin vornehmen können, auch wenn diese über die Baulinie hinaus, nicht aber in öffentliches Strassengebiet hineinragen, ohne irgendwie für die Zukunft eine materielle Schädigung zu befürchten. Für diese baulichen Aenderungen gilt die Mehrwertsklausel des § 33 des städtischen Baureglementes als aufgehoben.

Es wird

beschlossen:

1. Die vorgelegten Strassen- und Baulinienpläne der ehemaligen Ortsgemeinde Kurzdorf werden mit den in den Motivierungen genannten Abänderungen genehmigt. Einzig der Plan für die Niederwiesenstrasse geht zur nochmaligen Prüfung und Neuauflage an den Gemeinderat zurück.

2. Alle früher genehmigten Bebauungs- und Baulinienpläne, die im Widerspruch zu den jetzigen Vorlagen stehen, werden aufgehoben.

3. Der Gemeinderat hat die verlangten Korrekturen vorzunehmen und dem Regierungsrat (Baudepartement) je eine Kopie der korrigierten Pläne zuzustellen.

4. Die Einsprachen gelten entsprechend den Motiven als erledigt.

5. Die durch die Planänderungen im nachteiligen Sinne getroffenen Anstösser sind durch den Gemeinderat von den betreffenden Korrekturen am Strassen- bzw. Baulinienplan in Kenntnis zu setzen.

6. Mitteilung an den Gemeinderat Frauenfeld; an die Ortsbehörde Niederwil; an die Beschwerdeführer: Frau Wwe. Senn, Bäckerei und Wirtschaft; Major A. Nater, Rheinstrasse; F. Zwicky-Guggenbühl, Rheinstrasse; Gottl. Meyer, Thurstrasse; A. Chilante, Bürgerholzstrasse; Major C. Meier, Kurzfeldstrasse; K. Schilling, Eisenwerkstrasse; alle Frauenfeld, an das Bauinspektorat und an das Strassen- und Baudepartement.

Der Präsident des Regierungsrates:



Freggum

Für den Staatsschreiber
Der Registrator:

@ Huber

hst